



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westfalen AG: Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge der Westfalen AG mit E-Mobilisten¹ (Verbrauchern und Unternehmern) über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung der Westfalen AG als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: Vertrag).
- (2) Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des E-Mobilisten gelten nicht.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars im Online-Portal, per E-Mail oder schriftlich (in Papierform) der Westfalen AG ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgeben und die Westfalen AG dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
- (2) Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der E-Mobilist ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Fahrzeug). Er gilt daher im Sinne des Gesetzes als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Fahrzeug zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen. Der konkrete Schätzwert ist dabei abhängig von der Fahrzeugklasse.
- (2) Die Westfalen AG sammelt die THG-Quote für E-Fahrzeuge, um damit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung am THG-Quotenhandel teilzunehmen (sogenanntes Pooling).
- (3) Mit dem Vertrag bestimmt der E-Mobilist die Westfalen AG gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne des THG-Quotenhandels und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote auf die Westfalen AG. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten E-Fahrzeuge und Kalenderjahre.

§ 4 Zusicherung des E-Mobilisten

- (1) Der E-Mobilist sichert mit Vertragsschluss zu, dass
 - es sich bei den vertragsgegenständlichen E-Fahrzeugen um reine Batterieelektrofahrzeuge handelt. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld P.3 erkennbar;
 - er selbst Halter der vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge ist;
 - er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne des THG-Quotenhandels bestimmt hat.Die oben genannten Voraussetzungen sind erforderlich, damit die Westfalen AG die THG-Quote nach den gesetzlichen Bestimmungen nutzen kann.
- (2) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, kann die Westfalen AG vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Weitere Pflichten des E-Mobilisten

- (1) Der E-Mobilist sendet bei Vertragsabschluss je Fahrzeug eine aktuelle und gut lesbare Kopie (Foto, Scan, Fotokopie) der Zulassungsbescheinigung (Vorderseite), die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgefertigt worden ist, an die Westfalen AG.
- (2) Sofern der E-Mobilist hierin eingewilligt hat, kann die Westfalen AG den Kunden per E-Mail, telefonisch oder schriftlich kontaktieren und auf die Möglichkeit eines neuen Vertragsabschlusses hinweisen.
- (3) Sollten sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweiserführung für die THG-Quote für E-Fahrzeuge ändern, so ist der E-Mobilist verpflichtet, der Westfalen AG die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der E-Mobilist diese nicht zur Verfügung stellen, kann die Westfalen AG vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Ablauf der Vermarktung der THG-Quote

- (1) Die Westfalen AG wird die vorgelegten Angaben und Nachweise des E-Mobilisten prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen. Der Kunde kann die vorgenannten Angaben und Nachweise jeweils bis zum 20.02. 24 Uhr bei der Westfalen AG einreichen, um die THG-Quote noch für das Vorjahr geltend zu machen, vorausgesetzt, der Kunde hat die THG-Quote nicht schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat.
- (2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Fahrzeug die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt der Westfalen AG eine Bescheinigung hierüber aus.
- (3) Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, wird die Westfalen AG die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen, sofern dem E-Mobilisten ein Widerrufsrecht zusteht.
- (4) Erst mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts kann die Westfalen AG die THG-Quote für die E-Fahrzeuge im THG-Quotenhandel nutzen.

§ 7 Gegenleistung für die Bestimmung

- (1) Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der E-Mobilist Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist aufgrund der unterschiedlichen THG-Minderungswerte abhängig von der Fahrzeugklasse der vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge.
- (2) Sofern beim E-Mobilisten Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall rechnet die Westfalen AG dem E-Mobilisten im Guthriftsverfahren nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ab. Voraussetzung hierfür ist, dass der E-Mobilist während des Bestellprozesses auswählt, dass er umsatzsteuerpflichtig ist und seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben hat. Der E-Mobilist erklärt die Umsatzsteuer und führt sie an sein Finanzamt ab.
- (3) Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der E-Mobilist seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der E-Mobilist zu vertreten hat (z.B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- (4) Die Auszahlung des Entgelts erfolgt, wenn das Umweltbundesamt als zuständige Behörde der Westfalen AG bestätigt hat, dass für die vertragsgegenständlichen E-Fahrzeuge die Quote geltend gemacht werden kann. Die Westfalen AG ist dabei von den Bearbeitungszeiten des Umweltbundesamts (UBA) abhängig, auf die sie keinen Einfluss hat. Sobald die Bestätigung vorliegt, wird die Westfalen AG das Entgelt binnen zwei Wochen auszahlen. Die Westfalen AG wird den E-Mobilisten bei Vertragsschluss über die aktuelle voraussichtliche Bearbeitungszeit des UBA unverbindlich informieren.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Westfalen AG wird die personenbezogenen Daten des E-Mobilisten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze zum Datenschutz verarbeiten.
- (2) Der E-Mobilist ist damit einverstanden, dass die Westfalen AG ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs der THG-Quote die notwendigen Daten des E-Mobilisten im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden, insbesondere das Umweltbundesamt, weitergibt.
- (3) Zur Vertragserfüllung kann die Westfalen AG Dienstleister einsetzen, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.
- (4) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Westfalen AG.
https://westfalen.com/fileadmin/user_upload/Website_DE/Ueber_uns/Unternehmen/DE_WAG_Datenschutzerklärung_Website_20181023.pdf

§ 9 Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der E-Mobilist Verbraucher, so steht ihm ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Westfalen AG kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder aufgrund dieses Vertrags ist – soweit gesetzlich zulässig – Münster.

Stand: 2023/02

¹In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Regelung erforderlich ist.